Österreichische Hagelversicherung
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Lerchengasse 3-5, 1080 Wien
Tel.: 01/403 16 81-0
office@hagel.at, www.hagel.at

ÖSTERREICHISCHE HAGELVERSICHERUNG

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON HAGEL- UND STURMSCHÄDEN BEI HOPFEN

(gültig ab 1. Jänner 2024)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 2 Versicherungsantrag
Artikel 3 Versicherungssumme
Artikel 4 Entschädigung
Artikel 5 Selbstbehalt
Artikel 6 Entschädigung und Selbstbehalt
Artikel 7 Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
Artikel 8 Prämie
Artikel 9 Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“

Artikel 1
Umfang des Versicherungsschutzes

1. Hopfen Basis: Die Österreichische Hagelversicherung - Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, im Folgenden kurz Versicherer genannt, ersetzt ihren Mitgliedern, im Folgenden Versicherungsnehmer (VN) genannt, Schäden, die durch Einwirkung von Hagel an Hopfenkulturen entstehen.
2. Hopfen Universal: Ersetzt werden Schäden, die durch Hagel und Sturm an Hopfenkulturen entstehen. Im Anschluss an die Versicherung der Hopfenkulturen sind auch die Hopfen-Gerüstanlagen gegen Schäden durch Sturm versicherbar: Ersetzt werden Schäden an der Gerüstanlage, die durch Umstürzen oder Knicken der Konstruktion entstehen, wobei sämtliche Bauteile der Gerüstanlage wie Steher, Anker, Drahtseile und Drähte, ausgenommen der Auflaufdrähte, versichert sind. Nicht versichert sind Schäden an stillgelegten Gerüstanlagen sowie Sturmschäden an der Hopfenkultur ohne Sturmschaden an der Gerüstanlage.

Artikel 2
Versicherungsantrag

1. Die Versicherung „Hopfen Basis“ ist schriftlich auf einem Formblatt des Versicherers zu beantragen. Das Formblatt ist vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Es besteht Totalversicherungspflicht für alle Hopfenflächen des Betriebes.
2. Die Versicherung „Hopfen Universal“ ist schriftlich auf einem Formblatt des Versicherers bis spätestens 31. März für die laufende Versicherungsperiode zu beantragen.
Der Antrag auf die Versicherung der Gerüstanlage gilt als angenommen, wenn die fachmännische Montage der Gerüstanlage durch Sachverständige der Österreichischen Hagelversicherung festgestellt wurde und nicht binnen drei Wochen nach dem Einlangen des Prüfberichtes beim Versicherer von diesem abgelehnt worden ist.
Es besteht Totalversicherungspflicht für alle Hopfenflächen des Betriebes.

Artikel 3
Beginn der Haftung

Die Haftung für Hagel- und Sturmschäden an der Frucht beginnt am 5. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrages beim Versicherer, für Sturmschäden an den Früchten frühestens am 10. Juli der laufenden Versicherungsperiode.
Die Haftung für Sturmschäden an der Gerüstanlage beginnt im Jahr der Antragstellung mit der Antragsannahme und in den Folgejahren mit Beginn der Versicherungsperiode.

Artikel 4
Ende der Haftung

Die Haftung für Hagel- und Sturmschäden an den Früchten endet mit dem Abnehmen der Hopfendolden, spätestens jedoch mit dem 15. September der laufenden Versicherungsperiode.
Das Haftungsende für Sturmschäden an der Gerüstanlage entspricht dem Ende der Versicherungsperiode.

Artikel 5
Versicherungssumme

1. Hagel: Die Versicherungssumme für die Hagelversicherung der Früchte kann vom Versicherungsnehmer dem erwarteten Ertrag entsprechend gewählt werden.
2. Sturmschäden an den Früchten: Die Versicherungssumme entspricht der gewählten Versicherungssumme für das Risiko Hagel.
3. Sturmschäden an der Gerüstanlage: Die maximale Versicherungssumme für die Gerüstanlage wird mit 15.000 Euro pro Hektar festgelegt.

Artikel 6
Entschädigung und Selbstbehalt

1. Hagel: Der Selbstbehalt bei Hagelschäden beträgt 10 % der Versicherungssumme der beschädigten Fläche.
2. Sturmschäden an den Früchten: Sturmschäden an den Früchten werden ersetzt, wenn die Gerüstanlage durch einen Sturm geknickt wurde oder umgestürzt ist und die Hopfenpflanzen am Boden liegen. Die Entschädigung erfolgt abhängig vom Schadensdatum bis maximal zu den Werten in nachstehender Tabelle:

Schadensdatum	Maximale Entschädigung in % der Versicherungssumme
10. bis 31. Juli	80
1. August bis 20. August	70
21. August bis 25. September	60

3. Sturmschäden an der Gerüstanlage: Ersetzt werden die Reparaturkosten (Montagematerial, Arbeitszeit) der Gerüstanlage. Drahtrisse ohne Schäden an der Konstruktion werden nicht ersetzt. Die maximale Höhe der Entschädigung von Schäden an der Gerüstanlage wird in Abhängigkeit des Zustands der Anlage zum Zeitpunkt des Schadensereignisses wie folgt festgelegt:

Zustand der Anlage zum Zeitpunkt des Schadensereignisses	Maximale Entschädigung pro ha
Einwandfreier Zustand	15.000 €/ha
Metallteile rostig oder Steher nicht ausreichend tragfähig	7.500 €/ha

Der Selbstbehalt für Sturmschäden an der Gerüstanlage beträgt 10 % der Versicherungssumme der Gerüstanlage der gesamten betroffenen Anlage.

Artikel 7
Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

1. Der VN hat einen Schadensfall sofort, spätestens binnen vier Tagen, schriftlich anzuzeigen.
2. Der VN ist verpflichtet für die sachgemäße Errichtung und Erhaltung der Anlagen zu sorgen und die Gerüstanlagen ständig in einem einwandfreien baulichen Zustand zu halten. Auftretende Mängel, insbesondere nach Schäden, sind unverzüglich zu beheben.
Anlagen sind als baulich einwandfrei anzusehen,

a) wenn die Anlagen an den Längsenden durch entsprechend dimensionierte Ankerbefestigungen und ausreichend starke Drähte oder Drahtseile gesichert sind;
b) wenn Gerüstanlagen ohne Überlegstangen (Drahtanlagen) auch an den Seiten mit Ankern versehen sind;
c) wenn überalterte Säulen und Überlegstangen sowie verrostete Drähte und Seile rechtzeitig ausgewechselt werden.

3. Wird im Zuge der Schadenserhebung von den Sachverständigen festgestellt, dass Schäden aufgrund der Nichteinhaltung von Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege der Anlagen entstanden sind und überalterte Säulen und verrostete Drähte und Seile nicht zeitgerecht gewechselt wurden, ist der Versicherer je nach Zustand der Anlage zur Reduktion der Versicherungssumme um 50 % berechtigt oder von der Verpflichtung zur Leistung gänzlich befreit.

Artikel 8
Prämie

Die Prämie ist das Produkt aus Versicherungssumme und Tarifsatz. Die Prämie für die Hagelversicherung und die Prämie für die Sturmversicherung werden separat berechnet. Für die Berechnung der Prämie gilt das Zehntelsystem gemäß der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“.

Artikel 9
Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“

Die „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ gelten sinngemäß, soweit diese nicht in den vorliegenden „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Hagel- und Sturmschäden bei Hopfen“ geändert werden.